

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5

9122 St. Kanzian am Klopeiner See

Tel. Nr.: 04239/22 24 – 0

E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 23.04.2025, Zahl: 11/2025, zur verpflichteten Grundstückspflege

Gemäß Artikel 118 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG -, BGBl. Nr. 1 1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 89/2024 sowie § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO -, LGBl Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See.
- (2) Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See als Bauland, als Verkehrsfläche, als Vorbehaltsfläche oder als Grünland ohne land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind.

§ 2 Wildwuchs

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist, sowie weiters unzumutbar störender oder gefährlicher Überhang auf fremden Grund.

§ 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege

- (1) Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Ansehung des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung zu pflegen und Wildwuchs hintanzuhalten.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchs Pflegemaßnahme unverzüglich durchzuführen.
- (3) Diese Verpflichtungen treffen den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, so dass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.
- (4) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt. Ebenso bleiben Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Natur durch diese Verordnung unberührt.

§ 4 Pflegemaßnahmen

- (1) Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (wie z. B. Gräser, Kletterpflanzen, Sträucher, Hecken, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem
 - a) Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mind. aber zweimal im Kalenderjahr (erste

- Pflege bis spätestens 15. Juni, zweite Pflege bis spätestens 15. August) zu mähen sind;
- b) Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mind. einmal im Kalenderjahr (spätestens bis 30. Juni eins jeden Jahres) auszulichten, morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sowie überhängende Teile zumindest bis zur Grundstücksgrenze zu kürzen sind;
 - c) Das Mäh- und Pflanzengut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.
- (2) Der Bürgermeister kann den Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung seiner Verpflichtung nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mind. 14-tägige Frist zu setzen ist. Einer solchen Aufforderung ist Folge zu leisten. Kommt der Grundeigentümer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat der Bürgermeister eine Ersatzvornahme zu veranlassen, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zu ersetzen hat.
- (3) Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zu ersetzen hat, ohne vorangehende Aufforderung nach Absatz 2 an den Grundeigentümer veranlassen.

§ 5 Beobachtungspflicht

- (1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bewuchsstand ihres Grundstückes in angemessenen zeitlichen Abständen, mind. aber einmal im Jahresquartal zu kontrollieren.
- (2) Diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, so dass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

§ 6 Verwaltungsübertretung

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2024, bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Krainz

